

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. Mai 2012

Mitgeteilt den

23. Mai 2012

Protokoll Nr.

503

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tschiertschen-Praden** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. November 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 4. Mai 2011 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Oktober 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 8. Dezember 2011. Es gingen keine Beschwerden ein. Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG reichte die Mountain Wilderness Schweiz, Bern, am 7. Februar 2012 (irrtümlich mit 7. Januar 2012 datiert) eine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Tschiertschen-Praden um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Die Skigebiete von Arosa und Lenzerheide sollen durch eine Seilbahn verbunden werden. Das Bewilligungsverfahren für die entsprechenden Anlagen sowie die Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung und Betriebsbewilligung sind im Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (SebG) geregelt. Dabei sind gemäss Art. 9 Abs. 3 lit. b SebG u.a. die Interessen der Raumplanung zu berücksichtigen. Mit der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Tschierschen-Praden soll die nutzungsplanerische Grundlage für die Verbindung der Skigebiete von Arosa und Lenzerheide geschaffen werden. Gleichzeitig hat auch die Gemeinde Vaz/Obervaz die nötigen Anpassungen in der Nutzungsplanung vorgenommen. Die Verfahren wurden koordiniert und parallel durchgeführt.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Mit Beschluss Nr. 1127 vom 20. Dezember 2011 hat die Regierung die Anpassung des kantonalen Richtplanes (RIP2000) sowie der regionalen Richtpläne Mittelbünden und Nordbünden zur Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide beschlossen. Diese Anpassung des RIP2000 befindet sich im bundesrätlichen Genehmigungsverfahren. Da die Planungen auf allen drei Planungsebenen koordiniert stattgefunden haben, entspricht die vorliegende Anpassung der Nutzungsplanung den Vorgaben der regionalen sowie kantonalen Richtplanung.

Es ist festzustellen, dass die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage richtplankonform ist.

D.**Zonenplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental**

Die Station der Verbindungsbahn beim „Urdenfürggli“ wird nach derzeitigem Projektstand vollständig auf Territorium der Gemeinde Vaz/Obervaz realisiert. Allerdings machen der Bau der Zubringerbahn aus dem Raum „Motta“ zum „Urdenfürggli“ sowie allfällige Pistenpräparationen zwischen den beiden Stationen die Schaffung einer Wintersportzone (WS) erforderlich. Diese umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Tschierschen-Praden ca. 0.95 ha. Damit wurde die WS auf das Nötigste beschränkt.

Im Weiteren wird mit der Anpassung des Zonenplanes das im RIP2000 für das Urdental ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet mit der Festlegung der Landschaftsschutzzone (LS) im oberen Urdental umgesetzt. Dabei wird jedoch ein Korridor für die künftige Seilbahn zwischen dem „Urdenfürggli“ und dem „Hörnli-Sattel“ freigelassen. Zugleich werden drei Ruhezonen (RU) auf der Grundlage eines Wildruhekonzepes des Amts für Jagd und Fischerei (AJF) festgelegt.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental vom 28. Oktober 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.**Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental**

Die neue Verbindungsbahn Lenzerheide – Arosa sowie die Zubringerbahn aus dem Raum „Motta“ werden im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan nicht als Festsetzung, sondern richtigerweise als Hinweis eingetragen. Die Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) umfasst sämtliche baurechtliche Aspekte, weshalb keine Baubewilligungen seitens der Gemeinde erforderlich sind. Entsprechend fallen auch Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan dahin.

Gegenstand des vorliegenden Generellen Erschliessungsplans bildet die Sicherung der bestehenden Abfahrtsrouten vom „Urdenfürggli“ und „Hörnli-Sattel“ in das Urdental.

tal und somit durch die neu ausgeschiedene Landschaftsschutzzone. Der Grund, weshalb die bestehenden Routen in der Legende des Generellen Erschliessungsplans als „geplant“ eingetragen sind, liegt darin, dass diese Routen bis anhin nicht in den Planungsmitteln der Gemeinde verzeichnet waren. Dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung im Generellen Erschliessungsplan lediglich die Nutzung der seit Jahrzehnten befahrenen Routen für das Variantenskifahren gesichert wird. Bauliche oder betriebliche Massnahmen, wie z.B. Pistenpräparierungen, Terrainveränderungen, Lawinensprengungen etc., lassen sich mit dieser Festlegung nicht begründen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental vom 28. Oktober 2011 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

F.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisationen Mountain Wilderness Schweiz (mw) Gebrauch gemacht. Diese Organisationen haben sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend wird die Umweltorganisation in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme Mountain Wilderness Schweiz

Mountain Wilderness Schweiz beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2012, dem Zonenplan sei die Genehmigung insoweit zu verweigern, "als eine Wintersportzone auf dem Urdenfürggli im Halte von 9500 m² als Fläche für Bauten und Anlagen bzw. zwischen dem Urdenfürggli und dem Hörnli als Seilbahnkorridor für die geplante Skigebietsverbindung Lenzerheide-Arosa mit direkter Seilbahn ausgeschieden wird." Auf die beanstandete Wintersportzone sei zu verzichten, und es seien die erwähnten Flächen gleich wie das restliche Gebiet der Landschaftsschutzzone zuzuweisen. Dem Generellen Erschliessungsplan sei insoweit die Genehmigung zu verweigern, "als mit rot gestrichelter Linie eine Skiabfahrtsroute ab Urdenfürggli bzw. ab dem Hörnli durch das Urdental nach Tschierschen eingetragen wird. Auf eine solche Skiabfahrtsroute sei vorbehaltlos zu verzichten." Die Neufestsetzung der Wildruhezone sei zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen. Schliesslich sei ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.

Zur Begründung führt die mw im Wesentlichen aus, das Urdental sei heute eine naturbelassene Landschaft mit einem wunderschönen See, deren Landschaftsbild durch die Überspannung mit einer Seilbahn irreversibel zerstört würde. Darüber hinaus sei das Urdental ein Einstandsgebiet verschiedener Wildtiere, so unter anderem des vom Aussterben bedrohten Steinhuhns. Weiter gelte es zu bedenken, dass das Variantenski fahren (Freeriden) im Urdental durch den neuen Zubringer stark zunehmen würde. Die Variantenfahrer würden sich dabei nicht an den Korridor halten und den Druck auf das Wild in den angrenzenden Gebieten erhöhen. Auch würde die Forderung laut, dass die Bergbahnen mittels Lawinensprengungen die Routen zu sichern haben. Dies wiederum stelle einen störenden Eingriff in die Fauna des Urdentals dar. Zu den Auswirkungen auf die Fauna im Urdental könne auf zwei Gutachten aus dem Jahre 1999 verwiesen werden. Dort sei bereits eine Verstärkung des Variantenfahrens als problematisch eingestuft worden. Als deutliche Störung der Fauna wäre aber eine Pistenpräparierung zu beurteilen.

Im Weiteren sei durch die Skigebietsverbindung mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs auf der Achse Chur – Churwalden – Lenzerheide zu rechnen. Es würden ca. 1000 zusätzliche Fahrten auf dieser Verkehrsachse erwartet, welche bereits heu-

te übermässig belastet sei. Es sei deshalb zumindest sicherzustellen, dass der Individualverkehr bereits in Chur abgefangen und auf den öffentlichen Verkehr umgeleitet werde und nicht erst in Churwalden. Die Einführung eines Shuttle-Busbetriebes ab Obere Au in Chur sei daher verbunden mit einem attraktiven Tageskartenangebot (inklusive Parkgebühr Chur und Shuttle-Busbetrieb) sicherzustellen. Auf jeden Fall sei auf die Vergrösserung des Parkplatzangebotes in Churwalden und Parpan mit Nachdruck zu verzichten. Solange kein schlüssiges Verkehrskonzept vorliege, sei eine Skigebietsverbindung abzulehnen.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Tschierschen-Praden

In ihrer ausführlichen Stellungnahme vom 28. März 2012 beantragt die anwaltlich vertretene Gemeinde Tschierschen-Praden die Abweisung der Rechtsbegehren von mw, soweit darauf eingetreten werden könne. Zum einen setze die in der Nutzungsplanung beschlossenen Anpassungen die Vorgaben der übergeordneten Planung um. Zum anderen sei die Nutzungsplanung das Ergebnis eines umfassenden Koordinations- und Abwägungsprozesses unter Teilnahme aller betroffenen Akteure – auch von Umweltschutzorganisationen. Die Skiabfahrtsroute sei bestehend und bilde Teil der sog. "Rundtour", welche sehr wichtig für die Skigebiete Arosa, Tschierschen und Lenzerheide sei. Durch die Ausscheidung der neuen Ruhezonon resultiere eine Entlastung der Wildeinstandsgebiete. Aufgrund der Interessenabwägung könne der zurückhaltende Eingriff in das Landschaftsbild als tragbar und milde bezeichnet werden. Von einer "irreversiblen Zerstörung des Landschaftsbildes" könne nicht gesprochen werden; diese Aussage sei nicht nachvollziehbar.

4. Beurteilung

Soweit die mw beantragt, es sei ein Gutachten der ENHK einzuholen, wurde dem Anliegen entsprochen. Gestützt auf eine Anfrage des ARE vom 7. März 2012 hielt die ENHK mit Schreiben vom 23. März 2012 wörtlich fest: "Die ENHK stellt fest, dass die geplante Verbindung der beiden Skigebiete kein Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) betrifft. Auch sind keine anderweitigen Inventarobjekte des Bundes betroffen. (...) Aufgrund der sehr knappen Ressourcen der Kommission verzichten wir im jetzigen Stand des Verfahrens auf eine fakultative Begutachtung des Vorhabens nach Art. 8 NHG."

Dem Begehren auf Nichtgenehmigung der Wintersportzone auf dem „Urdenfürggli“ und der Zuweisung des gesamten oberen Urdentals zur LS kann nicht stattgegeben werden. Diesbezüglich ist vorab festzustellen, dass im Bahnkorridor vom Urdenfürggli zum Hörnli gar keine Wintersportzone ausgeschieden wurde, weshalb dieses Begehren ohnehin nicht gutgeheissen werden kann. Im Rahmen der Anpassungen und Festsetzungen im RIP2000 sowie in den regionalen Richtplänen von Nord- und Mittelbünden wurde eine – dem Massstab entsprechend grobe – Interessenabwägung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass keine Schutzinteressen überwiegen. Auf Stufe der Nutzungsplanung hat entsprechend dem Detaillierungsgrad auch eine erneute resp. dem Massstab entsprechende Überprüfung hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen zu erfolgen. Mit der Ausweitung der Ruhezonen im Urdental, den genannten Massnahmen zu deren Einhaltung sowie der möglichst landschaftsschonenden Einpassung der Seilbahn wurden die Vorgaben des Richtplanung stufengerecht konkretisiert und umgesetzt. Nach Auffassung der Regierung können vorliegend die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch gezielte Massnahmen auf ein Mass reduziert werden, dass die auf dem Spiele stehenden überregionalen volkswirtschaftlichen Interessen an einer Skigebietsverbindung zwischen Lenzerheide und Arosa in der Interessenabwägung überwiegen.

Im Weiteren wird mw darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 22 Abs. 1 KRG die Gemeinden die Grundordnung zu erlassen haben und nicht die Regierung. Die Regierung ist nämlich Genehmigungs- und nicht Planungsbehörde. Sie darf daher nicht von sich aus planerisch tätig werden. Sie kann gemäss Art. 23 Abs. 1 KRG die Gemeinden höchstens auffordern, eine mangelhafte Planung zu beheben. Die Zuweisung des gesamten oberen Urdentals in die LS kann also nicht durch die Regierung angeordnet werden.

Der Antrag, die im Generellen Erschliessungsplan festgesetzte Abfahrtsroute nicht zu genehmigen, ist ebenfalls abzulehnen. Wie vorstehend zum Generellen Erschliessungsplan (vgl. Abschnitt E) ausgeführt, handelt es sich hierbei um bereits bestehende Variantenabfahrten. Zudem scheint eine Nichtgenehmigung im Lichte der faunistischen Untersuchungen wenig zielführend. Schliesslich – dies geht auch aus besagtem Gutachten hervor – ist gerade die Lenkung des Variantenfahrens auf bestimmte Korridore und weg vom flächigen Befahren des Urdentals im Interesse des Schutzes

der Wildtiere. Zudem wird auch an dieser Stelle nochmals auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die Stellungnahme der Gemeinde verwiesen, wonach Pistenpräparationen und Sicherungsmassnahmen auch mit der Festsetzung im GEP nicht zulässig sind.

Die Forderung zur Zurückweisung der Ruhezone (RU) wird dadurch begründet, dass diese nur ein absolutes Minimum umfassen. Sie würden nicht genügen, sofern Pistenpräparationen vorgenommen würden. Wie bereits ausgeführt, ist dies nicht der Fall. Ferner ist die Behauptung, das in diesem Bereich lebende Steinhuhn sei vom Aussterben bedroht, nicht richtig. Gemäss der Roten Liste Schweiz zählt es zu den potentiell gefährdeten Tierarten und ist nicht im Anhang der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) aufgeführt. Eine überzeugende Begründung, die RU zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen, ist nicht gegeben. Das Begehren der mw wird abgewiesen.

Den Ausführungen der mw zur Verkehrsproblematik ist insofern zuzustimmen, als ein schlüssiges Verkehrskonzept unstreitig auch für die Gemeinden Tschierschen-Praden und Churwalden von grosser Bedeutung ist. Dementsprechend wurde im Entwurf zum UVB für die Richt- und Nutzungsplanung auch das Thema Verkehr ausführlich analysiert. Entsprechende Massnahmen hierzu werden im endgültigen UVB zu Handen des Plangenehmigungsverfahrens nach SebG zu beurteilen sein. Der Vorwurf, es liege kein Verkehrskonzept vor, ist nicht zutreffend.

Im Übrigen kann auf die nachvollziehbaren Ausführungen der Gemeinde Tschierschen-Praden in ihrer Stellungnahme vom 30. März 2012 verwiesen werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental** vom 28. Oktober 2011 wird genehmigt.

2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Ausschnitt Urdental** vom 28. Oktober 2011 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:

 - Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass mit der Festlegung der Abfahrtsrouten lediglich die Nutzung der Routen für das Variantenskifahren gesichert wird. Ansprüche auf bauliche oder betriebliche Massnahmen (Terrainveränderungen, Pistenpräparierungen, Lawinensprengungen etc.) können aus dieser Festlegung nicht abgeleitet werden.
3. Der Gemeinderat Tschierschen-Praden wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeinderat Tschierschen-Praden sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an:

 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED] k
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

W. Frizzoni

i.V. lic.iur. W. Frizzoni